



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. August 1993

Nummer 47

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2011 710300	29. 7. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Festsetzung der Verwaltungsgebühr für die Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes	1265
203034	21. 6. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Dienstliche Beurteilung der zum Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales gehörenden Beamtinnen und Beamten bei den Regierungspräsidenten	1265
233	9. 6. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Vergabe von Bauaufträgen an osteuropäische Werkvertragsunternehmer	1265
7100 71012	29. 7. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Anwendbarkeit gewerberechtlicher Vorschriften auf die Pressetätigkeit	1266
71011	29. 7. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Ausführungsanweisung zu § 34 b der Gewerbeordnung und den Versteigerervorschriften - AA zu § 34 b GewO und VerstV -	1266
71011	29. 7. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Ausführungsanweisung zur Heizverordnung	1266
71011	29. 7. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Ausführungsanweisung zu § 34 c der Gewerbeordnung und zur Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverord- nung) - AA § 34 c GewO -	1266
71011	29. 7. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Ausführungsanweisung zu § 35 der Gewerbeordnung (AA § 35 GewO)	1267
71035	29. 7. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Ausführungsanweisung zum Blindenwarenvertriebsgesetz - AA BlwVG -	1267
71240	29. 7. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Handwerksrechtliche Befugnisse niederländischer und deutscher Staatsangehöriger in den durch den deutsch-niederländischen Ausgleichsvertrag rückgegliederten Gebieten	1267
71241	29. 7. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Ausführung von handwerklichen Arbeiten durch handwerkliche Nebenbetriebe und Hilfsbetriebe . .	1267
71241	29. 7. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Ausführung von Bau- und Reparaturverglasung durch das Malerhandwerk	1267
71341	3. 6. 1993	RdErl. d. Innenministeriums Das trigonometrische Festpunktfeld in Nordrhein-Westfalen	1267

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenministerium	
4. 6. 1993	RdErl. - Das trigonometrische Festpunktfeld in Nordrhein-Westfalen	1267
24. 6. 1993	RdErl. - Dienstanweisung über Verfahrensregelungen für die Berechnung, Auszahlung und Buchung bestimmter Zuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz	1267
5. 7. 1993	Bek. - Öffentliche Sammlung	1272
	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
25. 6. 1993	Bek. - Bekanntmachung des Vomhundertsatzes nach § 62 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) für das Kalenderjahr 1992	1272
	Ministerium für Bauen und Wohnen	
19. 5. 1993	RdErl. - Landeswettbewerb 1993 des Ministeriums für Bauen und Wohnen NRW: „Kostengünstiger Mietwohnungsbau in NRW - Realisierte Projekte“	1272
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
25. 6. 1993	Bek. - 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserve-liste	1276
	Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen	
28. 6. 1993	Bekanntmachung Nr. 20; Sitzungen der bisherigen Vertreterversammlungen in der früheren Zu-sammensetzung nach dem Wahltag (2. 6. 1993)	1276
	Hinweise	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 7 v. 15. 7. 1993	1277
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 14 u. 15 v. 15. 7. 1993	1278
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 34 v. 15. 7. 1993	1278
	Nr. 35 v. 16. 7. 1993	1278
	Nr. 36 v. 19. 7. 1993	1278

2011
710300

I.

**Festsetzung
der Verwaltungsgebühr
für die Erlaubnis zum Betrieb eines
Gaststättengewerbes**RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie v. 29. 7. 1993 -
432 - 51 - 4 - 12/93

Mein RdErl. v. 5. 7. 1974 (SMBl. NW. 2011) wird aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

- MBl. NW. 1993 S. 1265.

203034

**Dienstliche Beurteilung
der zum Geschäftsbereich des Ministeriums
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
gehörenden Beamtinnen und Beamten
bei den Regierungspräsidenten**RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 21. 6. 1993 -
I B 4 - 2110 -

1. Die im RdErl. d. Innenministeriums v. 25. 5. 1991 (SMBl. NW. 203034) veröffentlichten Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamten im Geschäftsbereich des Innenministeriums sind auf die dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales angehörenden Beamtinnen und Beamten bei den Regierungspräsidenten anzuwenden.

2. Nummer 3.2, 4. Spiegelstrich des v. g. RdErl. gilt in folgender Fassung:
„Beamtinnen und Beamte (einschließlich der Aufstiegsbeamtinnen und -beamten), die sich im Eingangssamt ihrer Laufbahn befinden.“

3. Dieser RdErl. tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Insoweit findet der RdErl. d. Innenministers v. 21. 4. 1960 (SMBl. NW. 203034) für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales keine Anwendung mehr.

- MBl. NW. 1993 1265.

233

**Vergabe von Bauaufträgen
an osteuropäische Werkvertragsunternehmer**RdErl. d. Ministeriums für Bauen
und Wohnen v. 9. 6. 1993 -
III A 3 - O 1082 - 31

Aufgrund von Regierungsvereinbarungen mit einer Reihe von mittel- und osteuropäischen Staaten ist es Unternehmen dieser Länder gestattet, im Rahmen von Werkverträgen mit eigenen Arbeitskräften (Werkvertragsarbeitnehmern) in der Bundesrepublik Deutschland tätig zu werden. Bei öffentlichen Bauaufträgen können diese Firmen nur als Nachunternehmer tätig werden.

Voraussetzung für das Tätigwerden ist, daß

- ein Werkvertrag vorliegt,
- der ausländische Unternehmer seinen Arbeitnehmern die in der Bundesrepublik geltenden Tariflöhne zahlt und
- das Arbeitsamt den ausländischen Arbeitnehmern die Arbeitserlaubnis erteilt hat.

Die genannten Voraussetzungen werden von den Firmen nicht immer eingehalten. Die Beschäftigung unterhalb der Arbeits- und Lohnbedingungen deutscher Arbeitnehmer und von Arbeitnehmern ohne Arbeitserlaubnis führt zu Dumpingpreisen, die Arbeitsplätze in deutschen Firmen gefährden.

Um Mißbräuchen beim Einsatz osteuropäischer Firmen im Rahmen öffentlicher Bauaufträge möglichst wirksam zu begegnen, sind folgende Grundsätze zu beachten:

- 1 Die Eignung der Bieter hängt auch davon ab, in welchem Umfang sie Leistungen an Nachunternehmer übertragen wollen.
- 2 Die Bieter sind bereits in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes darauf hinzuweisen, daß sie die Leistung grundsätzlich im eigenen Betrieb auszuführen haben und die Weiterübertragung an Nachunternehmer der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers bedarf (§ 4 Nr. 8 des Teils B der Verdingungsordnung für Bauleistungen - VOB/B -). Die Bieter sind ferner zu verpflichten, Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen anzugeben und die vorgesehenen Nachunternehmer zu benennen. Darüber hinaus sind sie darauf aufmerksam zu machen, daß sie nach Vertragsabschluß mit einer Zustimmung zur Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer nicht mehr rechnen können.

- 3 Von den Bieter ist folgende Erklärung im Angebotschreiben zu verlangen:

- ☐ Ich/Wir werde(n) die Leistung im eigenen Betrieb ausführen.
- ☐ Ich/Wir werde(n) die in der beigelegten Liste aufgeführten Leistungen an Nachunternehmer übertragen, obwohl mein/unser Betrieb auf diese Leistungen eingerichtet ist.
- ☐ Ich/Wir werde(n) die in der beigelegten Liste aufgeführten Leistungen an Nachunternehmer übertragen, weil mein/unser Betrieb auf diese Leistungen nicht eingerichtet ist.

Mir/Uns ist bekannt, daß ich/wir nach Vertragsabschluß mit einer Zustimmung zur Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer nicht rechnen kann/können.“

Ergibt sich aus der Erklärung eines Bieters, daß er Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, an Nachunternehmer übertragen will, ist zu prüfen, ob

- dadurch die für die Ausführung der Leistung erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Unternehmers beeinträchtigt wird, und
- er wirtschaftlich, technisch und organisatorisch die Gewähr für ordnungsgemäße Vertragserfüllung, insbesondere für die Erfüllung der Tariftreueverpflichtung sowie für einwandfreie Koordinierung und Aufsicht, bietet.

- 4 Auf ein Angebot mit einem unangemessen niedrigen Preis darf der Zuschlag nicht erteilt werden. Zweifel an der Angemessenheit können sich insbesondere ergeben, wenn die Angebotssummen so niedrig sind, daß zu vermuten ist, daß sich die Kalkulation der Lohnkosten der Nachunternehmerleistungen nicht im Rahmen der tarifvertraglichen Vereinbarungen und der gesetzlichen Verpflichtungen hält. In diesem Fall ist schriftliche Aufklärung über die Ermittlung der Lohnkosten für die Nachunternehmerleistungen zu verlangen.

Das Angebot ist auszuschließen, wenn der Bieter nicht nachweisen kann, daß er aus objektbezogenen, sachlich gerechtfertigten Gründen die Ansätze knapper als die übrigen Bieter kalkulieren konnte, beispielsweise deswegen, weil er rationellere Fertigungsverfahren anwendet oder über günstigere Baustoffbezugsquellen oder über Produktionsvorrichtungen verfügt, die andere Bieter nicht haben oder erst beschaffen müssen, oder weil sich sein Gerät bereits auf oder in der Nähe der Baustelle befindet.

- 5 Nach den Vertragsbedingungen des Landes darf der Auftragnehmer Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, daß sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Sind Tatsachen bekanntgeworden, die die Zuverlässigkeit eines Nachunternehmers bei der Zahlung von Steuern und Sozialabgaben und bei der Erfüllung der gewerberechtlichen

Voraussetzungen in Frage stellen, ist dem Auftragnehmer die Übertragung von Leistungen an diesen Nachunternehmer zu untersagen.

Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, vor der beabsichtigten Beauftragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschl. Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekanntzugeben. Beabsichtigt der Auftragnehmer, Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr. 8 Abs. 1 Satz 2 VOB/B einzuholen. Dabei muß die Notwendigkeit des Nachunternehmereinsatzes begründet werden.

Die Zustimmung zur Übertragung von Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers eingerichtet ist, an Nachunternehmer, darf nur erteilt werden, wenn die für die Ausführung erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Auftragnehmers nicht beeinträchtigt wird.

Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn als Nachunternehmer ein osteuropäischer Werkvertragsunternehmer eingesetzt werden soll und nicht nachgewiesen ist, daß der Werkvertragsunternehmer seinen Arbeitnehmern die ihm nach den Regierungsvereinbarungen vorgeschriebene Entlohnung zahlt.

Der Auftragnehmer muß sicherstellen, daß der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitervergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt.

- 6 Die Einhaltung der Vertragsbedingungen über den Nachunternehmereinsatz ist dadurch zu sichern, daß bei der Bauüberwachung darauf geachtet wird, ob nur die aufgrund des Vertrages zugelassenen Nachunternehmer auf der Baustelle tätig sind.

Setzt der Auftragnehmer vertragswidrig Nachunternehmer ein, ist die Fortführung der Arbeiten durch diese zu untersagen. Verstöße gegen die Vertragsbedingungen können Zweifel an der Zuverlässigkeit des Auftragnehmers begründen, die bei künftigen Vergabeverfahren zu berücksichtigen sind.

Die Verfolgung von Verstößen gegen arbeits-, sozial- und steuerrechtliche Vorschriften obliegt den dafür zuständigen Behörden.

Besteht aufgrund von Auffälligkeiten auf der Baustelle der Verdacht, daß Arbeitskräfte illegal beschäftigt werden, sind die für die Verfolgung zuständigen Behörden zu unterrichten.

- 7 Bei Nichteinholung der Zustimmung des Auftraggebers bzw. falschen Erklärungen des Auftragnehmers ist dieser von weiteren Auftragserteilungen auszuschließen.

- 8 Nach den Vertragsbedingungen des Landes ist der Auftragnehmer verpflichtet, bei der Ausführung der Leistungen die für die Arbeitsverhältnisse der eingesetzten Arbeitnehmer geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen einzuhalten.

Er ist darüber hinaus verpflichtet, nur solchen Unter- auftragnehmern Leistungen zu übertragen, die die gleiche Verpflichtung ihm gegenüber schriftlich eingegangen sind. Die Verpflichtungserklärungen der Nachunternehmer sind vom Auftragnehmer aufzubewahren und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen.

- 9 Für die Bekämpfung von illegaler Beschäftigung gilt der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesminister v. 15. 3. 1988 (SMBL NW. 20021) - Öffentliches Auftragswesen; Bekämpfung illegaler Beschäftigung im Rahmen des öffentlichen Bauvergabewesens -; für die Bekämpfung der Schwarzarbeit gilt der Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, des Finanzministers, des Innenministers, des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 29. 9. 1989 (SMBL NW. 7124) - Bekämpfung der Schwarzarbeit -.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts wird empfohlen, diesen Runderlaß ebenfalls anzuwenden.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen.

- MBL NW. 1993 S. 1265.

7100
7102

Anwendbarkeit gewerberechtlicher Vorschriften auf die Pressetätigkeit

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 29. 7. 1993 - 432 - 51 - 0 - 7/93

Mein RdErl. v. 18. 4. 1974 (SMBL NW. 7100) wird aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

- MBL NW. 1993 S. 1266.

71011

Ausführungsanweisung zu § 34b der Gewerbeordnung und den Vorsteigerervorschriften - AA zu § 34b GewO und VersfV -

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 29. 7. 1993 - 432 - 63 - 42 - 8/93

Mein RdErl. v. 2. 10. 1982 (SMBL NW. 71011) wird aufgehoben.

- MBL NW. 1993 S. 1266.

71011

Ausführungsanweisung zur Heimverordnung

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 29. 7. 1993 - 432 - 63 - 02 - 9/93

Mein RdErl. v. 28. 11. 1989 (SMBL NW. 71011) wird aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

- MBL NW. 1993 S. 1266.

71011

Ausführungsanweisung zu § 34c der Gewerbeordnung und zur Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung) - AA § 34c GewO -

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 29. 7. 1993 - 432 - 63 - 52 - 10/93

Mein RdErl. v. 28. 4. 1976 (SMBL NW. 71011) wird aufgehoben.

- MBL NW. 1993 S. 1266.

71011

**Ausführungsanweisung zu § 35
der Gewerbeordnung
(AA § 35 GewO)**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie v. 29. 7. 1993 -
432 - 62 - 2.1 - 11/93

Mein RdErl. v. 5. 6. 1986 (SMBL. NW. 71011) wird aufge-
hoben.

- MBL. NW. 1993 S. 1267.

71035

**Ausführungsanweisung
zum Blindenwarenvertriebsgesetz
- AA BliwaG -**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie v. 29. 7. 1993 -
432 - 70 - 4.2 - 13/93

Mein RdErl. v. 14. 4. 1986 (SMBL. NW. 71035) wird aufge-
hoben.

- MBL. NW. 1993 S. 1267.

71240

**Handwerksrechtliche Befugnisse
niederländischer und deutscher Staatsangehöriger
in den durch den deutsch-niederländischen Aus-
gleichsvertrag rückgegliederten Gebieten**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie v. 29. 7. 1993 -
432 - 2.42 - 00 - 14/93

Mein RdErl. v. 14. 11. 1963 (SMBL. NW. 71240) wird auf-
gehoben.

- MBL. NW. 1993 S. 1267.

71241

**Ausführung von handwerklichen Arbeiten
durch handwerkliche Nebenbetriebe
und Hilfsbetriebe**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie v. 29. 7. 1993 -
432 - 2.40 - 05 - 15/93

Mein RdErl. v. 28. 7. 1958 (SMBL. NW. 71241) wird aufge-
hoben.

- MBL. NW. 1993 S. 1267.

71241

**Ausführung von Bau- und Reparaturverglasung
durch das Malerhandwerk**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie v. 29. 7. 1993 -
432 - 2.40 - 05 - 16/93

Mein RdErl. v. 27. 9. 1965 (SMBL. NW. 71241) wird aufge-
hoben.

- MBL. NW. 1993 S. 1267.

71341

**Das trigonometrische Festpunktfeld
in Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministeriums v. 3. 6. 1993 -
III C 3 - 4213

Mein RdErl. v. 20. 2. 1976 (SMBL. NW. 71341) wird aufge-
hoben.

- MBL. NW. 1993 S. 1267.

II.

Innenministerium

**Das trigonometrische Festpunktfeld
in Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministeriums v. 4. 6. 1993 -
III C 3 - 4213

Die Vorschriften über das trigonometrische Festpunktfeld in Nordrhein-Westfalen sind zur Anpassung an die zwischenzeitlich erfolgte Entwicklung überarbeitet worden. Die Neufassung wird mit RdErl. vom heutigen Tage als Sonderdruck herausgegeben und kann vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Muffendorfer Straße 19-21, 53177 Bonn, zum Preis von 7,- DM bezogen werden.

Die Regierungspräsidenten, Kreise und kreisfreien Städte erhalten für den dienstlichen Gebrauch kostenfreie Exemplare des Sonderdrucks.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, daß das Landesvermessungsamt für die Ausführung der Arbeiten im TP-Feld und die Führung des TP-Nachweises im Einvernehmen mit mir „Vermessungstechnische Arbeitsanleitungen“ zusammenstellt, die zu gegebener Zeit ebenfalls von dort bezogen werden können. Die Fertigstellung dieser Arbeitsanleitungen wird besonders bekanntgemacht.

- MBL. NW. 1993 S. 1267.

**Dienstanweisung
über Verfahrensregelungen für die Berechnung,
Auszahlung und Buchung bestimmter Zuweisungen
nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz**

RdErl. d. Innenministeriums v. 24. 6. 1993 -
III B 2 - 50.00.30 - 7571/93

Die nachstehende Dienstanweisung ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und bezieht sich auf die Berechnung, Auszahlung und Buchung bestimmter Zuweisungen nach dem jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetz durch das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen und die Regierungspräsidenten.

Die Dienstanweisung gilt nicht für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

Rechtsgrundlage für die Berechnung und Zahlbarmachung der nachstehend aufgeführten Zuweisungen ist das jeweils geltende Gesetz über die Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG).

I.

Berechnung der Zuweisungen

1. Zuweisungen im Sinne dieser Dienstanweisung sind die im GFG ausgewiesenen Zuweisungen, die nach den im GFG bestimmten Kriterien an die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände verteilt werden.

- 2 Datenermittlung, -erfassung und -verarbeitung**
- Für die Berechnung der Zuweisungen nehmen Innen- und Finanzministerium, die ggf. das Innenvernehmen mit den beteiligten Ressorts herstellen, das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) in Anspruch.
- Das LDS ist insoweit für die Datenermittlung, -erfassung und -verarbeitung zuständig. Das LDS erstellt die Bescheide an die Gemeinden und Gemeindeverbände für die Regierungspräsidenten.
- 2.1 Datenermittlung**
- Die Grunddaten werden ermittelt.
- 2.1.1** aus dem jeweiligen GFG,
- 2.1.2** nach Maßgabe des GFG,
- 2.1.2.1** aus amtlichen Statistiken über
- die fortgeschriebene Wohnbevölkerung,
 - Schüler an öffentlichen allgemein- und berufsbildenden Schulen,
 - Flächen der Gemeinden,
 - Anzahl der Einwohner über 65 Jahren.
- 2.1.2.2** durch Erhebung bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden über die
- Ausgaben bei den Hauptgruppen 4, 5/6 und 7 vermindert um die Ausgaben bei der Untergruppe 713 des Gruppierungsplans der Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände,
 - Isteinnahmen an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital sowie an Grundsteuern A und B,
 - Hebesätze für die genannten Steuern
- 2.1.2.3** nach Maßgabe der jeweiligen Erlasse des Innen- und des Finanzministeriums über z.B.
- die Berichtigung und den Ausgleich von Schlüsselzuweisungen nach dem RdErl. v. 22. 7. 1976 (SMBl. NW. 6022),
 - die Anzahl der nicht kasernierten Mitglieder der ausländischen Stationierungsstreitkräfte und deren Angehörige sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und Konsulate sowie deren Angehörige,
 - die Gemeinden, die zu Dienststellenbezirken der Arbeitsverwaltung mit überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit gehören auf der Grundlage der statistischen Mitteilungen des Landesamtes Nordrhein-Westfalen,
 - die Anzahl der Aussiedler
- 2.1.4** Die Freigabe der Daten zu 2.1.2.2 und 2.1.2.3 wird jeweils vom Innenministerium erteilt.
- 2.2 Datenerfassung**
- Die nach Ziffer 2.1 ermittelten Daten sind vom LDS über Datensichtgeräte in maschinell erstellte Datenprozeduren einzugeben. Die vollständige und richtige Datenerfassung ist von dem/der zuständigen Mitarbeiter/in des Dezernates 442 des LDS, der/die Erfassung vornimmt, auf den Erhebungsbelegen zu bescheinigen.
- 2.3 Datenverarbeitung**
- Die Berechnung der Zuweisungen erfolgt durch das LDS unter Verwendung von ADV-unterstützten Programmen. Zur Anwendung kommen Verarbeitungsprozeduren der Landesdatenbank NW. Sind mehrere Verarbeitungsschritte für eine Zuweisungsberechnung erforderlich, werden einzelne Verarbeitungsprozeduren in Ablaufprozeduren zusammengefaßt.
- Anhand von Listenausdrucken sind die errechneten Zuweisungen vom Dezernat 442 des LDS auf Richtigkeit zu prüfen, evtl. durch Neuberechnungen zu korrigieren und endgültig in Dateien zu sichern. Der Datenbestand darf nach evtl. erforderlicher Korrektur nicht mehr verändert werden.
- 2.4 Bescheide an die Gemeinden (Gemeindeverbände)**
- Die Bescheide, aus denen die Art und Höhe der Zuweisungen sowie die Berechnungsmerkmale und die Zahlungstermine hervorgehen müssen, sind nach Auftrag des Innen- und Finanzministeriums für die Regierungspräsidenten zu erstellen und vom LDS den Regierungspräsidenten zur Weiterleitung an die Gemeinden und Gemeindeverbände zu übersenden. Je eine Ausfertigung ist dem Innenministerium und dem Regierungspräsidenten zum Verbleib zuzuleiten.
- 2.5 Modellrechnungen**
- Zur Vorbereitung des jährlichen GFG sind vom LDS nach Vorgaben des Innenministeriums Modellrechnungen und Untersuchungen durchzuführen. Das LDS ist für die termingerechte Durchführung verantwortlich und hält vor allem die dafür benötigte Maschinenkapazität vor.
- 2.6 Informationsmaterial für die beteiligten Behörden**
- Nach Berechnung der Zuweisungen sind für die beteiligten Aufsichtsbehörden (Ministerien, Regierungspräsidenten, Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden) Listen, Tabellen, Verteilerchlüssel u.ä. zu erstellen und dem Innenministerium vorzulegen. Art und Umfang des Informationsmaterials bestimmt das Innenministerium.

II.

Auszahlung und Buchung der Zuweisungen

- 3 Vorbereitung zur Zahlung, Buchung**
- 3.1 Aufgaben des LDS**
- 3.1.1** Das LDS berechnet die zu den einzelnen Fälligkeitszeitpunkten an jede Gemeinde (GV) zu zahlenden Beträge. Es bereitet die hierfür erforderlichen Kassenanordnungen vor, und zwar die für die Landeshauptkasse (LHK) bestimmte Zahlungs- und Buchungsanordnung gemäß Anlage 1 und die für die Regierungshauptkassen (RHK) bestimmten Buchungsanordnungen gemäß Anlage 2. Die für die LHK bestimmte Anordnung wird dem Finanzministerium und die für die RHK bestimmten Anordnungen werden den jeweils zuständigen Regierungspräsidenten und in je einer als Überdruck gekennzeichneten Ausfertigung dem Innen- und dem Finanzministerium zugeleitet. Das LDS bescheinigt, daß die Kassenanordnungen aufgrund der von ihm richtig ermittelten und erfaßten Daten unter Einsatz der freigegebenen und gültigen Programme erstellt worden sind.
- 3.1.2** Das LDS übermittelt dem Rechenzentrum der Finanzverwaltung (RZF) im Wege des Datenträgeraustausches entsprechend den Grundsätzen für die Gestaltung der automatisierten Datenübermittlung vom 4. 12. 1980 (GMBL 1981, S. 67, Beilage Nr. 2/1981 zum Bundesanzeiger 1725 vom 6. 2. 1981)
- für die Eröffnung der Personenkonten (Nr. 3.2 Abs. 1) die Anschriften der Gemeinden (GV) und die jeweilige Kontoverbindung nach der vorgegebenen Bandsatzbeschreibung (Satzarten 1a und 1b),
 - für die Zahlung und Buchung (Nr. 3.2 Abs. 2 und 3) die für die Gemeinden (GV) errechneten Einzelbeträge (Satzart 2).
- 3.2 Aufgaben im RZF**
- 3.2.1** Aufgrund der im Wege des Datenträgeraustausches vom LDS übermittelten Angaben eröffnet das RZF zu den eingerichteten ADST-Unterkonten (Nr. 3.3.1 letzter Satz, Nr. 3.3.2) programmgesteuert Personenkonten für die in Betracht kommenden Gemeinden (GV).
- 3.2.2** Das RZF stellt die vom LDS berechneten Leistungen an die Gemeinden (GV) in den bei der LHK eröffneten Personenkonten summarisch und in den bei der RHK eröffneten Personenkonten nach Titeln getrennt zum Soll.

Anlage 1

Anlage 2

- 3.2.3 Bei Fälligkeit fertigt das RZF im Rahmen des Buchführungsverfahrens nach der DA-OKass aufgrund der in den Personenkonten der LHK gespeicherten Sollstellungen Überweisungsträger. Gleichzeitig bucht es programmgesteuert die zu zahlenden Beträge in den Personenkonten der LHK und der RHK als Auszahlung. Am Tage der Zahlung veranlaßt die LHK die summarische Buchung auf dem eingerichteten ADST-Unterkonto.
- 3.2.4 Das RZF erstellt bei jeder Zahlung Unterlagen für den Buchausgleich gemäß Nr. 35 VV zu § 70 LHO, der erforderlich ist, um den summarisch bei der LHK gebuchten Vorschußbetrag mit den RHK verrechnen zu können. Die Buchausgleichsunterlagen weisen für die LHK den zu einem Zahlungstermin insgesamt vorschußweise gebuchten Betrag und den auf die jeweilige RHK entfallenden Gesamtbetrag und für jede RHK den auf sie entfallenden Gesamtbetrag und die bei den einzelnen Titelnkonten zu buchenden Beträge aus.
- 3.3 Aufgaben der RHK und der LHK
- 3.3.1 Die RHK führen für die genannten Leistungen die von Innen- und Finanzministerium ggf. im Einvernehmen mit den beteiligten Ressorts benannten Titelnkonten. Zu den Titelnkonten führen sie je ein ADST-Unterkonto mit der Nr. 989.
- 3.3.2 Die LHK führt die Leistungen im Rahmen des Finanz- und Lastenausgleichs ein besonderes Vorschußkonto und zu diesem Vorschußkonto ein ADST-Unterkonto mit der Nr. 989.
- 3.3.3 Die LHK leistet die Zahlungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände und verrechnet die gezahlten Beträge im Wege des Buchausgleichs mit den RHK. Am Tag des Buchausgleichs bucht die LHK den zu einem Fälligkeitszeitpunkt gezahlten Gesamtbetrag bei dem ADST-Unterkonto als Einzahlung und auf den Abrechnungskonten mit den RHK als Auszahlung. Dementsprechend bucht jede RHK den auf sie entfallenden Gesamtbetrag auf dem Abrechnungskonto mit der LHK als Einzahlung und auf den eingerichteten ADST-Unterkonten als Auszahlung.

III.

Schlussbestimmungen

- 4 Für die Abwicklung des Verfahrens sind außer den in dieser Dienstweisung bezeichneten Vorschriften folgende Bestimmungen zu beachten:
- Dienstweisung für das Buchungs- und Abschlußverfahren bei den Regierungshauptkassen und Oberfinanzkassen des Landes NRW (DA-OKass),
 - Bestimmungen über die Verwendung automatischer Datenverarbeitungsunterlagen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR-ADV-Best).
- 5 Inhalt und Umfang der gemäß Nr. 5.1 HKR-ADV-Best erforderlichen Verfahrensdokumentation einschließlich der zu sichernden Datenbestände und Programme werden vom zuständigen Fachdezernat des LDS festgelegt.
- 6 Diese Dienstweisung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Muster

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
KomF 1401 - 1.1 - I A 4

Düsseldorf, den 20. 6. 1993

An die
Landeshauptkasse
im Hause

Zahlungs- und Buchungsanordnung
Haushaltsjahr 1990

Die Landeshauptkasse wird angewiesen, die nachfolgenden Beträge am 20. 6. 1990 auszuzahlen, bei den Vorschüssen (ONRB 123497) zu buchen und am selben Tage im Wege des Buchungsausgleichs mit den Regierungshauptkassen zu verrechnen.

1. Zu zahlende Beträge

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden	1 650 888 423,50 DM
Schlüsselzuweisungen an die Kreise	253 885 297,75 DM
Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände	256 750 000,00 DM
Einmalige Ausgleichszahlung	23 741 871,25 DM
Investitionspauschale nach § 24 Abs. 1 GFG 1990	111 490 965,98 DM
Investitionspauschale nach § 24 Abs. 4 GFG 1990	42 574 918,67 DM
Investitionspauschale nach § 24 Abs. 5 GFG 1990	17 495 918,47 DM
Kurortehilfe nach § 17 Abs. 5 GFG 1990	21 000 000,00 DM
Gesamtbetrag	2 377 827 393,60 DM

2. Zu verrechnende Beträge

mit der Regierungshauptkasse Arnsberg	562 622 369,21 DM
mit der Regierungshauptkasse Detmold	237 435 958,82 DM
mit der Regierungshauptkasse Düsseldorf	573 420 480,28 DM
mit der Regierungshauptkasse Köln	512 837 171,38 DM
mit der Regierungshauptkasse Münster	491 511 413,98 DM
Gesamtbetrag (= zu zahlender Gesamtbetrag)	2 377 827 393,60 DM

Für die Auszahlung der an die unter Nummer 1 bezeichneten Gebietskörperschaften zu leistenden Einzelbeträge sind die vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung erstellten Zahlungsverkehrsunterlagen zu verwenden.

Die zu zahlenden und zu verrechnenden Beträge sind programmgesteuert mit Hilfe von ADV-Anlagen errechnet worden. Auf die Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit dieser Beträge wird deshalb verzichtet.

Sachlich richtig
Im Auftrag

Anlage 2

Muster

Der Regierungspräsident
Düsseldorf
Aktenz.:

An die
Regierungshauptkasse
Düsseldorf

Buchungsanordnung
Haushaltsjahr 1990

Die Regierungshauptkasse wird angewiesen, die nachstehenden, von der Landeshauptkasse bereits gezahlten Beträge wie folgt zu buchen:

1. in Ausgabe

Kapitel 14 030 Titel 613 11	474 348 986,75 DM
Kapitel 14 030 Titel 613 12	44 949 013,00 DM
Kapitel 14 030 Titel 613 13	- DM
Kapitel 14 030 Titel 613 14 (§ 17 Abs. 1/6 GFG 90)	3 978 565,00 DM
Kapitel 14 030 Titel 883 18	32 882 935,32 DM
Kapitel 14 030 Titel 883 19	11 788 152,50 DM
Kapitel 14 030 Titel 883 28	5 472 847,71 DM
Kapitel 14 030 Titel 613 14 (§ 17 Abs. 5 GFG 1990)	- DM
zusammen	573 420 480,28 DM

2. als Kassenbestandsverstärkung

573 420 480,28 DM

Die an die einzelnen Gebietskörperschaften gezahlten Beträge sind im Wege des Datenträgersaustausches auf den in der Regierungshauptkasse geführten Personenkonten nachgewiesen worden.

Die zu buchenden Beträge sind programmgesteuert mit Hilfe von ADV-Anlagen errechnet worden. Auf die Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit dieser Beträge wird deshalb verzichtet.

Sachlich richtig
Im Auftrag

Öffentliche Sammlung

Bek. d. Innenministeriums v. 5. 7. 1993 -
I B 1/24 - 1027

Nachstehender Sammlungsplan für das Jahr 1994 wird hiermit bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung ersetzt nicht die für jede Maßnahme erforderliche besondere Erlaubnis.

Haus- und Straßensammlungen

Veranstalter	Sammlungszeit
Volksbund	
Deutsche Kriegsgräberfürsorge	8. 1. - 8. 2. 1994
Deutsches Rotes Kreuz	5. 3. - 26. 3. 1994
Arbeiterwohlfahrt	5. 4. - 26. 4. 1994
Müttergenesungswerk	30. 4. - 14. 5. 1994
Deutsche Umwelthilfe	15. 5. - 28. 5. 1994
Caritas und Diakonie	29. 5. - 19. 6. 1994
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	27. 8. - 17. 9. 1994
Johanniter Unfallhilfe	25. 9. - 16. 10. 1994
Weltnotwerk	17. 10. - 23. 10. 1994
Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten	24. 10. - 14. 11. 1994
Diakonie und Caritas	19. 11. - 10. 12. 1994

- MBl. NW. 1993 S. 1272.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Bekanntmachung
des Vmhundertsatzes nach § 62 Abs. 4
des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG)
für das Kalenderjahr 1992**

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 25. 6. 1993 -
II B 5 - 4421.42

Für das Jahr 1992 beträgt der Vmhundertsatz gemäß
§ 62 Abs. 1 und 4 des Schwerbehindertengesetzes 6,76.

- MBl. NW. 1993 S. 1272.

Ministerium für Bauen und Wohnen

**Landeswettbewerb 1993
des Ministeriums für Bauen und Wohnen NRW
„Kostengünstiger Mietwohnungsbau in NRW -
Realisierte Projekte“**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und
Wohnen v. 19. 5. 1993 -
IV A 2 - 156 - 1415/93

Das Land Nordrhein-Westfalen führt bereits seit vielen Jahren Wettbewerbe im Bereich des Bauens durch, um somit durch alternative Lösungsansätze bestmögliche Planungsvorschläge zu erlangen. Dieses erfolgte sowohl für die Realisierung einzelner staatlicher Bauaufgaben, wie auch zur Förderung innovativer Ideen sowie planerischer, technischer, wirtschaftlicher oder organisatorischer Planungs- und Lösungsansätze und deren Verwirklichung im Bereich des sozialen Miet- und Genossenschaftswohnungsbaus.

Kostengünstiges und flächensparendes Bauen hat in NRW Tradition. So wurden bereits in den Jahren 1982 und 1983 jeweils in das Wohnungsbauförderungsprogramm besondere Förderkontingente für Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie für Eigentumsmaßnahmen aufgenommen, bei denen durch kostensparende Maßnahmen die durchschnittlichen Baukosten ohne Reduzierung des Wohnwertes erheblich unterschritten wurden. In diesem Sonderprogramm sind insgesamt über 1400 Mietwohnungen im Geschosswohnungsbau gefördert und gebaut worden.

Das damalige Sonderprogramm sah eine geringere als die durchschnittliche Landesförderung der Wohnungen vor: Dies sollte zum einen mehr Wohnungen im Rahmen eines vorgegebenen Fördervolumens schaffen und zum anderen zu einer niedrigeren Miete führen. Beide Ziele konnten erreicht werden:

- die Gesamtkosten einer im Durchschnitt 71 qm großen Mietwohnung konnten im Vergleich zum Landesdurchschnitt um 8% unterschritten werden;
- die durchschnittliche Miete lag um 7% unter dem Landesmittel.

Insbesondere durch intelligente Siedlungsplanung, flächensparend ausgelegte Freiraumangebote mit differenzierter Widmung der Bereiche (Gemeinschaftsflächen/Mietergärten), flächensparende Bauformen (Reihung) sowie kompakte Baukörpergestaltung konnten wesentliche Ziele des flächensparenden Bauens realisiert werden.

10 Jahre nach diesem besonderen Förderprogramm sind die Ziele des kostengünstigen, flächensparenden Bauens aktueller denn je, dies gilt für den sozialen wie für den freifinanzierten Wohnungsbau. Es stellen sich heute jedoch zusätzlich neue Herausforderungen an das kostengünstige und flächensparende Bauen:

- energiesparendes, klimaschonendes Bauen bedingt (z.T.) höhere Energieeinsparinvestitionen, die sich allerdings in relativ kurzer Zeit amortisieren;
- sozio-strukturelle Veränderungen (Differenzierung und Pluralisierung von Haushaltsstrukturen, demographische Entwicklung hin zur „alternden Gesellschaft“, neue Wohnwünsche) erfordern vielseitig nutzbare Wohnungszuschnitte und Grundrisse.

1. Anlaß

Angesichts der Veränderungen in den Haushaltsstrukturen, der Zunahme von Ein-Personen-Haushalten, von Alleinerziehenden und Haushalten mit immer mehr älteren Alleinlebenden, müssen Gebäude- und Wohnungstypen, Wohnungsgrundriß und Wohnumfeld für wechselnde Wohnungsnutzer und -nutzerinnen geeignet sein.

Mit den Veränderungen in den Haushaltsstrukturen und wachsenden Umwelt- und Klimagefährdungen werden auch im öffentlich geförderten Wohnungsbau neue Lösungen in sozialer und ökologischer Hinsicht gesucht.

Angesichts ökologischer Grenzen müssen vor allem Energieeinsparungen, sparsamer Umgang mit Flächen, geringe Versiegelung, Verwendung recyclingfähiger Baumaterialien sowie sparsamer Wasserverbrauch zu Leitmaximen im Wohnungsbau werden.

Die 90er Jahre, in denen viel gebaut werden wird, müssen zu einem Jahrzehnt umweltverträglichen Bauens und guter, vielfältig nutzbarer Gebrauchsarchitektur werden. Das Ziel hohe Qualität zu gleichwohl tragbaren Kosten zu erreichen gewinnt angesichts der sozialen Veränderungen und ökologischen Risiken zentrale Bedeutung.

Das Ministerium für Bauen und Wohnen schreibt daher einen landesweiten Wettbewerb aus:

**„Kostengünstiger Mietwohnungsbau in NRW -
Realisierte Projekte“.**

Die Gesamtdurchführung wurde dem Landesinstitut für Bauwesen und angewandte Bauschadensforschung NRW (LBB), Theaterplatz 14, 52062 Aachen, übertragen, mit dem auch der Schriftwechsel in Zusammenhang mit dem Wettbewerb zu führen ist.

2. Ziel

Der Wettbewerb soll durch die Auszeichnung hervorragender Beispiele im Mietwohnungsbau dazu beitragen, die Architekten und Bauherren in ihrem Bemühen um das Erreichen von hohen Wohnungsqualitäten zu unterstützen und ihre Bereitschaft zu stärken, architektonisch und funktionell gut gestaltete Wohnungen zu planen und zu bauen. Ein besonderes Kriterium ist hierbei das kostengünstige Bauen.

3. Wettbewerbsinhalt

Zugelassen sind Einzelbauwerke aus dem Bereich des freifinanzierten und öffentlich geförderten Miet- und Genossenschaftswohnungsbaus mit mehr als 10 Wohnungen in einem Gebäude, in Gebäudegruppen oder in Wohnanlagen.

Zum Wettbewerb können nur Projekte eingereicht werden, die während der letzten 5 Jahre fertiggestellt wurden. Die realisierten Projekte müssen einschließlich ihrer Außenanlagen bis zum Abgabetermin fertiggestellt sein.

Für die Bewertung und Preisauszeichnung werden folgende Kategorien gebildet:

Regionale Projektzuordnung und Preisgruppen

Gruppe 1: Innerstädtische Projekte in Großstädten mit mehr als 100 000 Einwohnern,

Gruppe 2: Innerörtliche Projekte,

Gruppe 3: Projekte in Neubaugebieten,

Gruppe 4: Einzelprojekte in Ortsrandlage.

Bei den realisierten Projekten der Gruppen 1 und 2 handelt es sich um Bauten in zentraler Lage, z. B. um Baulücken oder Blockrandschließung. Die Projekte der Gruppen 3 und 4 liegen in eher peripherer Lage, z. B. in neueren Bebauungsplangebieten oder auch auf anderen Einzelgrundstücken. Über die Gruppenzugehörigkeit entscheidet in unklaren Fällen das Preisgericht.

4. Beurteilungskriterien

Die Gesamtqualität der eingereichten Maßnahmen soll bei angemessener Lösung von Funktion, Konstruktion und Gestaltung in Verbindung mit den folgenden Kriterien beurteilt werden:

Besonders kostengünstige Bauweise unter Einbeziehung ökologischer Gesichtspunkte, z. B.:

- Sparsame Erschließung, schmale Straßen, niedrige Versiegelungsanteile, niedriger Stellplatzschlüssel
- Kostengünstige Baumaßnahmen z. B. Verzicht auf Unterkellerung und Tiefgaragen etc.
- Kostensenkende Produktions- und Bautechnik bzw. Verfahrensabläufe
- Einsatz von Materialien und Konstruktionen im Hinblick auf die Anforderung schadstoffarmer und weniger aufwendiger Produktion oder Verarbeitung
- Energieeinsparung und Einsatz umweltverträglicher Wärme- und Energieversorgungssysteme oder passiver Sonnenenergienutzung

Weiterhin sollen folgende Kriterien beurteilt werden:

Zukunftsweisende, zweckmäßige und bewohnerge-rechte Planung der Wohnungsgrundrisse und Freianlagen, z. B.:

- Qualität von Wohnungen und Grundrissen, u. a. mehrere Wohnungstypen und nutzungsneutrale Räume
- Veränderbare Wohnungsgrößen, z. B. durch zu- und wegschaltbare Räume
- Nutzung von Verkehrs- und Erschließungsflächen als Gemeinschaftsflächen
- Wohnumfeldqualität, u. a. Freiraumbezug, Mietergärten, Plätze und Höfe
- Gebrauchsqualität, u. a. Wohn- und Essküchen, natürlich belüftete und belichtete Bäder, Angebot von Balkon, Loggia und Dachterrassen, Gemeinschaftsräume

Vorbildliche architektonische Gestaltung unter städtebaulichem Einfügen von Wohngebäuden in die Umgebung, z. B.:

- Landschafts- und Freiraumqualität
- Gestaltqualität der öffentlichen und halböffentlichen Räume
- Maßstab, Form und Gliederung der Baukörper
- Raumbildung innen und außen
- Gestaltungselemente, Durchbildung von Einzelheiten

5. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle privaten und öffentlichen Bauherren, Gebietskörperschaften und bürgerschaftliche Gruppen zusammen mit dem/den freischaffend tätigen Architekten/oder im privaten Dienstverhältnis stehenden Architekt in beiderseitigem Einvernehmen. Das realisierte Projekt muß innerhalb von Nordrhein-Westfalen liegen. Die Preise und Auszeichnungen sollen die Teilnehmerteams bestehend aus Bauherren/Architekten oder Planverfasser je zur Hälfte erhalten.

6. Wettbewerbsleistungen

Folgende Unterlagen der Projekte sollen eingereicht werden:

- Grundrisse, Schnitte und Ansichten M 1:100 bzw. 1:200
- Lageplan mit Außenanlagen und Freiflächenplanung M 1:500 bzw. 1:1000
- Farbphotographien mit einem Mindestformat von 18 x 24 cm
- Projektbeschreibung (Anlage 1) und Aufstellung der Planungs- und Kostendaten (Anlage 2)

Anlage 1
Anlage 2

Zur Beurteilung und Dokumentation soll die Aufbereitung der Unterlagen in Schwarz-Weiß-Technik erfolgen. Aus ausstellungstechnischen Gründen sollen die Unterlagen nicht laminiert werden, die Breite der Planunterlagen darf maximal 120 cm betragen.

Die eingereichten Unterlagen der mit Preisgeldern ausgezeichneten Arbeiten werden Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen. Alle übrigen Arbeiten werden an die Teilnehmer zurückgegeben. Der Auslober hat für alle Arbeiten das uneingeschränkte Recht der Auswertung und der Veröffentlichung und Dokumentation bei Namensnennung.

7. Bewertung

Die Bewertungskommission setzt sich aus 5 Fach- und 4 Sachpreisrichtern zusammen. Die Entscheidungen der Jury sind endgültig und unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Änderungen in der Besetzung des Preisgerichts und der Vorprüfung bleiben vorbehalten. Mit der Teilnahme werden die Bestimmungen der Ausschreibung anerkannt.

Die Vorprüfung erfolgt durch das Landesinstitut für Bauwesen und angewandte Bauschadensforschung (LBB). Der Auslober, das Preisgericht und die Vorprüfung haben das Recht, sich erforderlichenfalls vor Ort ein eigenes Bild der eingereichten Maßnahmen zu machen.

Fachpreisrichter

Dipl.-Ing. Hermann Josef Beu, Präsident der AKNW, Düsseldorf

Dipl.-Ing. Walter von Lom, Köln

Prof. Dr.-Ing. Hellmuth Sting, Aachen

Beigeordneter Dipl.-Ing. Christoph Blume, Stadt Köln

Dr.-Ing. Kristin Ammann-Dejózé, Münster

Vertreter

Dipl.-Ing. Frauke Hoppe, Wuppertal

Sachpreisrichter

MdL Volkmar Schultz, Düsseldorf

Geschäftsführ. Vorstandsmitgl. Gunter Huonker, VWW

Direktor Erwin Pfänder, WIA

Md'in Barbara Clemens-Krebs, MBW

Vertreter

MR Wilhelm Teigelkötter, MBW

Dr. Wilgart Schuchardt-Müller, MBW

RBD'in Dagmar Everding, MBW

Die Vorprüfung der Arbeiten und die Durchführung der Preisgerichtssitzungen erfolgen im Landesinstitut für Bauwesen und angewandte Bauschadensforschung (LBB) in Aachen.

8. Preise

Für Preisauszeichnungen steht eine Gesamtsumme in Höhe von 120 000 DM zur Verfügung. Dabei werden für jede der in Abschnitt 4 aufgestellten 4 Bewertungskategorien folgende Einzelsummen vergeben:

1. Preis 10 000,- DM,
2. Preis 8 000,- DM,
3. Preis 5 000,- DM.

Anerkennungen mit einer Gesamtsumme in Höhe von 7 000,- DM je Bewertungskategorie.

Die Summe des Preisgeldes kann auf einstimmigen Beschluß der Bewertungskommission auch anders aufgeteilt werden.

Die Preise werden von der Ministerin für Bauen und Wohnen in einer öffentlich bekanntgemachten Präsentationsveranstaltung verliehen werden. Es ist weiterhin beabsichtigt die ausgezeichneten Arbeiten in einer Dokumentation sowie in einer Ausstellung bekannt zu machen.

9. Termine/Abgabe der Unterlagen

- T.** Abgabetermin ist der 1. September 1993 beim Landesinstitut für Bauwesen und angewandte Bauschadensforschung (LBB) in Aachen, Theaterplatz 14, bis 15.00 Uhr oder mit Datumstempel vom 1. September bei der Post; eventuelle Rückfragen sind ebenfalls an das LBB zu richten.

Die Preisverleihung ist für November 1993 vorgesehen.

Landeswettbewerb 1993 des Ministeriums für Bauen und Wohnen NRW
Kostengünstiger Mietwohnungsbau in NRW
- Realisierte Projekte -

- Projektbeschreibung -

Allgemeine Daten	
Objektbezeichnung	
Adresse des Objekts	
Straße, Ort	
Bauherr	
Name, Ort	
Entwurfsverfasser	
Name, Ort	
Bauzeit von / bis	
Projektbeschreibung/Besondere Kosteneinflüsse	
Nutzung (u. a. Art der Nutzung(en), besondere Nutzungsanforderungen/besondere Kosteneinflüsse)	
Standort (u. a. Lage, Topographie, Bodenbeschaffenheit/besondere Kosteneinflüsse)	
Bauwerksgeometrie (u. a. Baukörper, Dachform, Geschöszahl/besondere Kosteneinflüsse)	
Bauwerksqualität (u. a. Bauart, Ausstattung/besondere Kosteneinflüsse)	
Markt (u. a. Konjunkturlage, regionaler Baumarkt/besondere Kosteneinflüsse)	

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**9. Landschaftsversammlung
Westfalen-Lippe****Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 25. 6. 1993

Für das mit Ablauf des 30. 6. 1993 ausscheidende Mitglied
der 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,

Herrn Dr. Burkhard Dreher, SPD,
rückt aus der Reserveliste der SPD

Herr Alfred Pusch
Droste-Hülshoff-Straße 4
45701 Herten

mit Wirkung vom 1. 7. 1993 als Nachfolger nach.

Gemäß § 7 a Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsord-
nung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung
der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV.
NW. S. 342), - SGV. NW. 2022 - habe ich den Nachfolger
festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Münster, den 25. Juni 1993

Dr. Scholle
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

- MBL NW. 1993 S. 1276.

**Der Landeswahlbeauftragte für die
Durchführung der Sozialversicherungswahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen****Bekanntmachung Nr. 20**

Sitzungen
der bisherigen Vertreterversammlungen
in der früheren Zusammensetzung
nach dem Wahltag (2. 6. 1993)

Vom 28. 6. 1993

Es ist die Frage gestellt worden, ob nach dem Wahltag
die bisherigen Vertreterversammlungen in der früheren
Zusammensetzung vor Konstituierung der neuen, aus den
8. Sozialwahlen hervorgegangenen Organe noch zusam-
mentreten und Beschlüsse fassen dürfen.

Ich halte das grundsätzlich nicht für zulässig.

Mit Ablauf des Wahltages sind die Voraussetzungen der
Konstituierung der neuen Organe erfüllt.

Nach dem Sinn der demokratischen Entscheidung soll
nur noch die neugewählte Vertreterversammlung tätig
werden, sobald sie dies kann (vgl. Becher, Wegweiser für
die Wahlen der Sozialversicherung, 8. Auflage, Vorbem. zu
§ 55 SVWO).

Allerdings bleibt selbstverständlich § 58 Abs. 2 SGB IV zu
beachten, wonach die Amtsdauer der bisherigen Organe
mit dem Zusammentritt der neugewählten Selbstverwal-
tungsorgane endet.

Nur wenn die Konstituierung der neuen Organe absolut
unmöglich ist und ein unabweisbarer Entscheidungsbedarf
der Selbstverwaltungsorgane besteht, wäre daher ein Tä-
tigwerden der bisherigen Organe gerechtfertigt. Von dem
Zeitpunkt an, von dem ab die neugewählte Vertreterver-
sammlung zusammentreten kann, ist für ein Zusammen-
treten der Vertreterversammlung in der vorherigen Be-
setzung kein Raum mehr (vgl. Becher, Wegweiser a. a. O.,
Anm. 5 zu § 58 SGB IV).

Der Landeswahlbeauftragte

Dr. Schikorski

- MBL NW. 1993 S. 1276.

Hinweise

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 7 v. 15. 7. 1993

Teil I - Kultusministerium

Amtlicher Teil

Richtlinien zur Stellenausschreibung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 2. 7. 1993	138	Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung; Lehrerinnen und Lehrer an Ersatzschulen im Land Nordrhein-Westfalen mit Planstelleninhabervertrag bzw. -vorvertrag. RdErl. d. Kultusministeriums v. 2. 7. 1993	150
Blockunterricht an Berufsschulen und Kollegschen; Zeiteinteilung für das Schuljahr 1994/95. RdErl. d. Kultusministeriums v. 22. 6. 1993	139	Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (Pflichtexemplargesetz) vom 18. Mai 1993	151
Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 26 b SchVG vom 19. Mai 1993	140	Gleichstellung von Frau und Mann in der Rechts- und Amtssprache. Gem. RdErl. d. Justizministeriums, d. Ministerpräsidenten u. aller Landesministerien v. 24. 3. 1993	152
Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (VVZAPO-GOST); Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 12. 5. 1993	144		
Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 26 b SchVG vom 19. Mai 1993	144	Nichtamtlicher Teil	
Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Fachoberschule (VVZAPO-FOS); Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 16. 6. 1993	149	Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums	153
Berufsschule - Vorläufiger Lehrplan; Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte. RdErl. d. Kultusministeriums v. 30. 6. 1993	149	Funktionsstelle im Auslandsschuldienst	155
Schulversuch Kollegschen - Vorläufige Richtlinien und Lehrpläne; Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre. RdErl. d. Kultusministeriums v. 19. 5. 1993	149	LINGUA-Programm der Europäischen Gemeinschaft	155
Allgemeine Schulordnung; Verwaltungsvorschriften (VVZASchO) zu § 3 Abs. 3 Nr. 10 - Schülerausweise -; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 18. 6. 1993	149	Sommerkurse für deutsche Lehrer in Belgien	155
Verwaltungsvorschriften zur Anwendung des § 21 a Schulverwaltungsgesetz (SchVG) - Besetzung der Schulleitung -; RdErl. d. Kultusministeriums v. 18. 6. 1993	149	Deutsch-Niederländischer Kongreß in Münster	155
Übernahme von Lehrkräften aus dem Schuldienst in den Schulaufsichtsdienst. Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses v. 18. 3. 1993	149	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes - Teil II - Ministerium für Wissenschaft und Forschung - vom 15. Juli 1993	156
		Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 19. April bis 2. Juli 1993	156
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 22. April bis 1. Juli 1993	160
		Anzeigen	
	150	Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	163

Teil II - Ministerium für Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Ordnung für die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS) für ausländische Studienbewerber an der Universität zu Köln vom 28. Mai 1993	150	Diplomprüfungsordnung für den Deutsch-Englischen Studiengang (DBS) im Europäischen Studienprogramm für Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Aachen vom 14. Mai 1993	162
Ordnung zur Feststellung der Eignung für den Zusatzstudiengang Audiovisuelle Medien an der Kunsthochschule für Medien Köln vom 1. Mai 1993	152	Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Wirtschaft an der Fachhochschule Gelsenkirchen, Abteilungen Bocholt und Gelsenkirchen vom 11. Mai 1993	165
Ordnung über studienbegleitende Leistungskontrollen unter Prüfungsbedingungen für den gemeinsamen Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und an der Fernuniversität - Gesamthochschule - in Hagen vom 11. Juni 1993	153	Regelung zur Änderung der Satzung der Fachhochschule Köln zur Regelung der Diplomprüfung für den Studiengang Verfahrenstechnik in der Fachrichtung Ingenieurwesen vom 21. April 1993	171
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum vom 28. Mai 1993	155	Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) an der Fernuniversität - Gesamthochschule - in Hagen vom 28. Mai 1993	171
Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 7. Juni 1993	160	Prüfungsordnung für den wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengang für Ingenieure und Naturwissenschaftler an der Fernuniversität - Gesamthochschule - in Hagen vom 19. Mai 1993	174
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik an der Universität - Gesamthochschule - Duisburg vom 18. Mai 1993	161	Promotionsordnung der Fakultät für Pädagogik an der Universität Bielefeld vom 8. April 1993	179
Satzung der Universität - Gesamthochschule - Duisburg zur Änderung der gemäß § 1 Abs. 3 WissHG in Verbindung mit § 83 FHG als Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Hütten- und Gießertechnik an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO - Hütten- und Gießertechnik) vom 18. Mai 1993	162	Nichtamtlicher Teil	
		Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes - Teil I - Kultusministerium - vom 15. Juli 1993	181
		Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 12. Mai bis 4. Juni 1993	182
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 27. Mai bis 8. Juni 1993	183

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 14 u. 15 v. 15. 7. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Personalnachrichten	177
Verzeichnis der Sachverständigen für Blutgruppengutachten	157		
Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (VVSchAG NW)	158	Ausschreibungen	180

- MBL NW. 1993 S. 1278.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 34 v. 15. 7. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
793	6. 6. 1993	Ordnungsbehördliche Verordnung zum Landesfischereigesetz (Landesfischereiordnung - LFischO)	348

- MBL NW. 1993 S. 1278.

Nr. 35 v. 16. 7. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 7,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2011	15. 6. 1993	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	360

- MBL NW. 1993 S. 1278.

Nr. 36 v. 19. 7. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
282	27. 6. 1993	Neunundfünfzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde eines Zweckverbandes nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	391
820	15. 6. 1993	Dritte Verordnung zur Änderung der Prüfkostenverordnung für die gesetzliche Krankenversicherung	390
92	17. 6. 1993	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)	390
	1. 6. 1993	Bekanntmachung der Genehmigung der 39. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Mobilisierung von Gewerbeflächen im niederrheinischen Kohlegebiet in den Städten Dinslaken, Kamp-Lintfort, Moers und Neukirchen-Vluyn)	391

- MBL NW. 1993 S. 1278.

Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummern wie folgt:

Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/236 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroidstraße 3, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3590